

Einkaufsbedingungen der SHL für Produkte („AEB“) (April 2025)

1. Einleitung und Definitionen

- 1.1. „SHL“ bezeichnet die SHL Medical AG sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, sofern diese einen Teil oder alle Verpflichtungen unter diesen AEB erfüllen.
„Standort“ bezeichnet den Ort, an den das Produkt gemäss Bestellung geliefert werden soll.
„Bestellung“ bedeutet das Bestellformular, die Bestellung oder jedes vergleichbare Dokument, das dem Lieferanten von SHL zur Verfügung gestellt wird.
„Lieferant“ bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, welche die Produkte an SHL liefert.
„Produkt“ bedeutet die in der Bestellung detaillierten Produkte.
„Vereinbarung“ bezeichnet diese AEB, die zwischen den Parteien geschlossene Qualitätsvereinbarung, den Verhaltenskodex für Lieferanten abrufbar unter <https://www.shl-medical.com/supplier-code-of-conduct>, zusammen mit der jeweiligen SHL-Bestellung.
Diese AEB gelten für alle rechtlichen Beziehungen zwischen SHL und dem Lieferanten in Bezug auf den Kauf von Produkten des Lieferanten zu den nachstehend festgelegten Bedingungen.
- 1.3. Änderung oder Ergänzung dieser AEB entfalten ausschliesslich dann Wirkung, wenn diese schriftlich vorliegen und von SHL ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen in Dokumenten, Angeboten oder anderen Mitteilungen, die vom Lieferanten verwendet werden.
- 1.4. Die Rechte und Pflichten einer von SHL aufgegebenen Bestellung gelten für alle Gesellschaften der SHL Gruppe und diese AEB können von jeder Gesellschaft entsprechend durchgesetzt werden, in jedem Fall als Prinzipal oder als ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter für eine der anderen Gesellschaften. Diese Klausel dient ausschliesslich der Unterstützung der effektiven Verarbeitung und Verwaltung jeder Bestellung und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte des Lieferanten.

2. Kauf

- 2.1. Unter den Bedingungen dieser Vereinbarung kauft SHL vom Lieferanten das Produkt gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten und/oder in der Bestellung detaillierten Spezifikationen. Der Lieferant wird alle von SHL geforderten, vernünftigen Änderungen an der Spezifikation berücksichtigen und befolgen.
- 2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und der Bestellung, gehen die Bestimmungen dieser AEB denen der Bestellung vor. Der Lieferant wird die Bestellung innert 3 Werktagen schriftlich bestätigen oder diese aus begründetem Anlass ablehnen. Wird die Bestellung nicht innert Frist abgelehnt, gilt sie für den Lieferanten auch dann als verbindlich, wenn sie nicht explizit schriftlich bestätigt wurde.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bedingungen dieser Vereinbarung strikt zu befolgen.
- 2.4. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte sind von hoher Qualität und wurden von diesem unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln, Branchenstandards, der Bestellung, den Bedingungen dieser AEB und der Qualitätsvereinbarung hergestellt oder beschafft.

3. Zahlung

- 3.1. Beim in der Bestellung festgelegten Kaufpreis für das Produkt handelt es sich um einen Fixpreis exklusive Mehrwertsteuer, jedoch einschliesslich aller anderen Abgaben, Zölle, Steuern, Gebühren und Kosten (inklusive Verpackung, Fracht und Versicherung), sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Preis beinhaltet ferner die Lieferung an den Standort. Anfallenden Quellensteuern werden vom Lieferanten getragen. Sollte der Käufer verpflichtet sein, Steuern von den fälligen Zahlungen abziehen oder diese einzubehalten, kann er dies tun, ohne dass er verpflichtet ist, die zu zahlenden Beträge aufzurechnen.
- 3.2. Die Rechnungsstellung an SHL erfolgt ab dem Fälligkeitsdatum, ausser die tatsächliche Fertigstellung und Lieferung des Produkts erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, diesfalls die Rechnungsstellung erst ab Lieferung zulässig ist. SHL begleicht jede unbestrittene Rechnung innerhalb von 60 Tagen ab deren Erhalt.

4. Lieferung

- 4.1. Das Produkt wird in den Mengen, zu den Zeiten, gemäss den Incoterms und am Standort gemäss Bestellung oder wie anderweitig mit SHL vereinbart bereitgestellt. Sofern Tests oder Installationen für die Nutzung des Produkts erforderlich sind, gilt die Lieferung erst als abgeschlossen, wenn diese Tests bestanden wurden oder alle Waren zur Zufriedenheit von SHL installiert wurden, und der Lieferant wird SHL auf Anfrage Kopien aller Testberichte und aller Daten, die infolge der Tests entdeckt wurden, zur Verfügung stellen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SHL zulässig. Erfolgen Teillieferungen ohne diese Zustimmung, ist die SHL berechtigt, diese abzulehnen, die vollständige Erfüllung des Lieferauftrags zu verlangen und eventuell entstandene Kosten durch die Rücksendung unautorisierter Teillieferungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefer- und Leistungsstermine sind für SHL wesentlich. Der Lieferant ist verpflichtet, SHL zu benachrichtigen, wenn sich eine Lieferung oder Leistung voraussichtlich über das angegebene Datum hinaus verzögert. Unterlässt es der Lieferant, SHL über eine voraussichtliche Verzögerung zu informieren, kann SHL den Vertrag ohne Haftung kündigen und/oder Ersatz für den daraus entstehenden Schaden verlangen. Wenn der Lieferant das Produkt nicht rechtzeitig liefert oder die Leistungen voraussichtlich nicht rechtzeitig erbringt, kann SHL:
 - (i) die Annahme und Bezahlung des Produkts oder einer Nachlieferung verweigern;
 - (ii) die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzprodukts oder einer Ersatzleistung von einem anderen Lieferanten verlangen;
 - (iii) den Auftrag ganz oder teilweise ohne Haftung stornieren und/oder eine Entschädigung für alle daraus resultierenden Verluste verlangen, es sei denn, die Verzögerung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen; oder
 - (iv) einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens 3 % des Auftragswerts pro Verzugswoche, höchstens jedoch 15 %, sowie Ersatz des nachgewiesenen, den pauschalierten Schadenersatz übersteigenden Schadens zu verlangen.
- 4.3. Der Lieferant stellt sicher, dass alle (Teil-)Lieferungen angemessen verpackt sind. SHL ist nicht verpflichtet, irgendwelche Verpackungsmaterialien für irgendwelche Lieferungen zurückzugeben, unabhängig davon, ob sie von SHL akzeptiert wurden oder nicht.
- 4.5. Auch wenn die Lieferung oder Ausführung in Teilen erfolgt, wird die Vereinbarung als ein einziger Vertrag behandelt und ist nicht teilbar.
- 4.6. Der Lieferant muss SHL in allen wichtigen Entwicklungsphasen Zugang zum Produkt gewähren. Der Lieferant darf nicht von den Produktspezifikationen in der Bestellung abweichen, es sei denn, der Lieferant hat vorgängig eine entsprechende schriftliche Genehmigung von SHL erhalten. Der Lieferant ist gehalten die von SHL geforderten Änderungen am Produkt kostenlos vorzunehmen, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.
- 4.7. Wird im Rahmen einer Inspektion zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Lieferung durch SHL festgestellt, dass das Produkt in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Teilen nicht allen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, steht es SHL jederzeit frei das gelieferte Produkt abzulehnen, es an den Lieferanten zurücksenden und den Ersatz, die Reparatur respektive Korrektur, Überarbeitung oder eine erneute Ausführung des Produkts verlangen und in jedem Fall den dadurch entstandenen Schaden, die Kosten und aufgelaufenen Ausgaben vom Lieferanten zurückfordern.
- 4.8. Bedarf ein geliefertes Produkt der Installation durch SHL, ist der Lieferant verpflichtet vor der Lieferung eine funktionale Beschreibung jedes Teils des Produkts zusammen mit angemessenen Illustrationen, Instruktionen und/oder Anweisungen zu liefern, um SHL die korrekte Installation, Bedienung und Wartung des Produkts zu ermöglichen, einschliesslich allfälliger Details zu besonderen Umweltkontrollen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Produkt die Spezifikationen erfüllt.
- 4.9. Der Lieferant stellt SHL-Konformitätszertifikate hinsichtlich jeder relevanten Spezifikation (einschliesslich Haltbarkeit) zur Verfügung, welche die Übereinstimmung des Produkts mit den Spezifikationen, der Qualitätsvereinbarung und allen entsprechenden regulatorischen Genehmigungen und Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen bestätigen.

5. Änderungen

- 5.1. Der Lieferant wird jede angemessene Änderung hinsichtlich Umfangs, Spezifikation, Menge oder Lieferung in Bezug auf das von SHL bestellte Produkt akzeptieren. Der Preis wird von den Parteien schriftlich an die Änderung angepasst, jeweils unter Berücksichtigung der im Vertrag verwendeten Tarife und Preise oder, sofern diese keine Anwendung finden respektive nichts vereinbart wurde, in fairer und angemessener Weise.
- 5.2. Die Änderung wird erst im Zeitpunkt der schriftlichen und von den Parteien unterzeichneten Bestelländerung wirksam.

6. Risiko und Eigentum

6. Risiko und Eigentum gehen im Zeitpunkt der gemäss den Incoterms der Bestellung erfolgten Lieferung auf SHL über, sofern die Lieferung von einem autorisierten Mitarbeitenden der SHL bestätigt wird.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde, sind und bleiben alle für SHL als Teil des Produkts erstellten geistigen Eigentumsrechte (einschliesslich des Urheberrechts an Software), ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung ausschliessliches Eigentum der SHL. SHL hat das vollumfängliche Recht, das geistige Eigentum und alle damit verbundenen Rechte frei von jeglicher Beschränkung zu

nutzen, wie sie es für angemessen hält. Der Lieferant darf die geistigen Eigentumsrechte nur verwenden, soweit dies für die Lieferung des Produkts unbedingt erforderlich ist. SHL behält jederzeit das alleinige und ausschliessliche Eigentum an allen von ihr bereitgestellten Spezifikationen und Informationen.

- 7.2. Mit Ausnahme der geistigen Eigentumsrechte der SHL gemäss Klausel 7.1, räumt der Lieferant der SHL bezüglich aller sich im Produkt befindlichen geistigen Eigentumsrechte ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, kosten- und gebührenfreies Nutzungsrecht (einschliesslich des Urheberrechts an Software) ein, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung, Umgestaltung und Verwertung in Bezug auf das Produkt.
- 7.3. Der Lieferant wird sicherstellen, dass er oder seine Vertreter, Mitarbeiter und Subunternehmer alle Dokumente unterzeichnen sowie alle anderen e vernünftigerweise erforderlichen oder nützlichen Handlungen vornehmen, die von SHL verlangt werden, um die vollständigen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesen in Klausel 7.1 genannten Rechte des geistigen Eigentums zu erhalten, zu pflegen, zu verteidigen, durchzusetzen und zu sichern und die in Klausel 7.2 genannte Lizenz zu gewähren und sichern.
- 7.4. Der Lieferant wird SHL jederzeit schadlos halten von allen Schäden, Kosten Verbindlichkeiten, Verlusten und Aufwendungen (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten), infolge oder im Zusammenhang mit der Verletzung eines Patents, Urheberrechts, eingetragenen Designs, Geschäftsgeheimnisses, einer Marke oder eines anderen Eigentumsrechts eines Dritten durch irgendwelche von dem Lieferanten gelieferten Produkte.

8. Gefährliche Güter

8. Wenn ein im Rahmen einer Bestellung zu lieferndes Produkt gefährliche Substanzen enthält oder besondere Vorsichtsmassnahmen erfordert, um Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung oder der Nutzung zu gewährleisten, muss der Lieferant SHL vor der Lieferung schriftliche Details über die Art dieser Substanzen und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zukommen lassen und sicherstellen, dass vor dem Versand geeignete Anweisungen und Warnungen deutlich und hervorgehoben auf den Behältern angebracht sind. Der Lieferant muss SHL-Kopien aller anwendbaren "Sicherheitsdatenblätter" für solche Substanzen spätestens am Versanddatum gemäss Bestellung zur Verfügung stellen.

9. Garantien

- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt:
 - (i) von zufriedenstellender Qualität ist, allen im Qualitätssicherungsabkommen und der Bestellung enthaltenen oder dem Lieferanten durch SHL von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Kriterien und Spezifikationen entspricht und sich für jeden von SHL vor oder in der Bestellung genannten oder vom Lieferanten vorgesehenen Zweck eignet;
 - (ii) frei von allen Mängeln, insbesondere hinsichtlich Design, Material und Produktionsqualität ist;
 - (iii) mit allfällig bereitgestellten Proben übereinstimmt;
 - (iv) weltweit keine geistigen Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt.
- 9.2. Alle vom Lieferanten als Teil des Produkts erbrachten Dienstleistungen werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit aller gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie unter Einhaltung solch hoher Qualitätsstandards ausgeführt, die in der Bestellung angegeben sind oder (falls keine angegeben sind) die SHL vernünftigerweise erwarten kann.
- 9.3. Das Produkt wird allen anwendbaren Gesetzen, Normen, Verhaltenskodizes (ob freiwillig oder verpflichtend), gesetzlichen Anforderungen oder anderen Vorschriften entsprechen.

10. Produktrückruf

- 10.1. Im Falle eines ersten oder wiederkehrenden Qualitätsproblems mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, kann SHL den Lieferanten dahingehend informieren. SHL wird jede entsprechende Mitteilung entweder als eine Notfallbeschwerde oder eine Standardbeschwerde klassifizieren. Das Datum und die Uhrzeit, zu denen SHL den Lieferanten benachrichtigt, gilt als "Stichtdatum".
- 10.2. Der Lieferant muss SHL innerhalb von 48 Stunden ab dem Stichtdatum bei einer Notfallbeschwerde und innerhalb von 7 Tagen ab dem Stichtdatum im Falle einer Standardbeschwerde schriftlich Korrekturmassnahmen vorschlagen (der "Vorschlag"), die anschliessend von SHL überprüft werden. Wenn der Vorschlag:
 - (i) für SHL zufriedenstellend ist, hat der Lieferant 3 Arbeitszeit Zeit, den Vorschlag umzusetzen; oder
 - (ii) für SHL nicht zufriedenstellend ist, stellt dies einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Vertrags und der entsprechenden Bestellung dar, und hat SHL das Recht, ersatzlos vom Vertrag und/oder der entsprechenden Bestellung zurückzutreten und wahlweise positives oder negatives Vertragsinteresse geltend zu machen.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig davon, ob Bedingung 10.2(ii) oben ausgelöst wurde, SHL alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit Qualitätsbeschwerden zu erstatten. Als Kosten und Ausgaben gelten unter anderem Verwaltungskosten, Entschädigungen, entgangener Gewinn sowie alle Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Sammlung, dem Transport und/oder der Entsorgung, jegliche Bussen, Strafen oder Forderungen Dritter, die SHL oder deren Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Beschwerde oder einem Produktrückruf entstehen.
- 10.4. Der Lieferant stellt sicher, dass:
 - (i) er die nötigen Prozesse implementiert hat, damit Produkte, welche mögliche Gesundheits- und/oder Sicherheitsrisiken für den Verbraucher darstellen und vernünftigerweise zurückgerufen werden müssen jederzeit unverzüglich und in geeigneter Weise zurückgerufen werden können; und
 - (ii) der in Bedingung 10.4(i) oben genannte Produktrückrufprozess mindestens einmal pro Kalenderjahr getestet wird.
- 10.5. Jede mündliche Kommunikation zwischen dem Lieferanten und SHL bezüglich Beschwerden und Produktrückrufen muss vom Lieferanten in der Folge schriftlich an SHL bestätigt werden.

11. Haftungsfreistellung

- 11.1. Der Lieferant stellt SHL frei und hält diese jederzeit schadlos von:
 - (i) Verlust, Haftung, Schaden, Kosten, Ansprüchen oder Ausgaben jeglicher Art, die SHL aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen diese Vereinbarung, diese Geschäftsbedingungen oder jegliche vom Lieferanten abgegebene Erklärung, Garantie oder Bedingung (ausdrücklich oder stillschweigend) erleidet;
 - (ii) jede Handlung oder Unterlassung des Lieferanten (einschliesslich dessen Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmer) bei oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts; und
 - (iii) jeglicher Haftung von SHL, sei es durch Gerichtsverfahren oder durch eine bona fide aussergerichtliche Einigung, aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutzgesetz 1987 infolge eines angeblichen Defekts im Produkt.
- 11.2. Der Lieferant haftet SHL gegenüber nicht für Schäden oder Verletzungen, soweit diese ausschliesslich durch Handlungen oder Unterlassungen von SHL verursacht werden.

12. Versicherung

12. Der Lieferant muss bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine angemessene Versicherung (einschliesslich Produkthaftpflicht- und/oder Berufshaftpflichtversicherung) unterhalten, die mindestens den besten Branchenpraktiken entspricht, mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 USD für jeden Anspruch oder jede Reihe zusammenhängender Ansprüche. Auf Anfrage von SHL muss der Lieferant einen Nachweis über eine solche Versicherung erbringen.

13. Kündigung

- 13.1. SHL kann jede Bestellung und/oder jede Lieferung ohne Beeinträchtigung anderer Rechte oder Rechtsmittels mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten unbegrenzt und ohne jegliche Haftung sofort ganz oder teilweise kündigen respektive ablehnen, insbesondere im Falle des Vorliegens einer der folgenden Umstände:
 - (i) wenn der Lieferant gegen eine Bedingung des Abkommens verstösst und (falls der Verstoß gemäss SHLs angemessener Meinung ohne Verzögerung der Lieferzeit unter Klausel 4 behoben werden kann) den Verstoß nicht bis zu dieser Lieferzeit (oder (falls früher) innerhalb von 7 Tagen nachdem SHL dies verlangt, behebt; oder
 - (ii) bei wiederkehrenden Qualitätsprobleme mit den vom Lieferanten gelieferten Produkten;
 - (iii) wenn das Produkt, alleine oder in einer dafür von SHL vorgesehenen Kombination, oder darin enthaltene Substanzen, Materialien oder Komponenten, vom Markt verbannt/gesperrt werden; oder
 - (iv) wenn der Lieferant sein Geschäft aufgibt oder droht dieses einzustellen, die Zahlung seiner Schulden einstellt, oder droht diese einzustellen, unfähig ist, seiner Schulden bei Fälligkeit zu zahlen oder seine Zahlungsunfähigkeit einräumt, einen Konkursverwalter über einen Teil oder das gesamte Vermögen bestellt bekommt, sich mit seinen Gläubigern abfindet, einem Pfändungs-, Verwaltungs- oder Konkursbeschluss unterliegt, in Liquidation geht oder ähnlichen Verfahren unter irgendeiner zuständigen Jurisdiktion unterliegt.
- 13.2. Die Klauseln 7, 9, 11, 12, 13.2 und 16 behalten über die Beendigung dieser Vereinbarung oder den erfolgreichen Abschluss einer Bestellung hinaus ihre Geltung. Wenn dieser Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, erlöschen alle unter diesem Vertrag gewährten Rechte, mit Ausnahme des fortgesetzten Rechts von SHL, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Produkte zu nutzen.

14. Compliance

- 14.1. SHL fordert von seinen Geschäftspartnern, einschliesslich des Lieferanten, die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie der Werte und Standards von SHL. Diese beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte, wie das Verbot von

- Kinderarbeit und Sklaverei, Einführung angemessener Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, das Verbot der Diskriminierung, das Verbot von Konfliktmineralien, Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäsche-Bestimmungen sowie die Einhaltung von Wettbewerbs- und Kartellrecht, nationalen Ausschreibungs- und/oder Beschaffungsvorschriften, Exportkontrollen, Umweltgesetzen sowie Gesetze betreffend Datenschutz und Schutz der Privatsphäre.
- 14.2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet sich der Lieferant, jederzeit allen anwendbaren Gesetzen, Statuten, Kodizes und Vorschriften, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und jedes anderen relevanten Landes sowie dem Lieferantenkodex zu entsprechen.
- 14.3. Auf Anfrage von SHL muss der Lieferant alle entsprechenden Richtlinien und Verfahren offenlegen und SHL die Überprüfung der Einhaltung dieses Vertrags durch den Lieferanten ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem die in anwendbaren Gesetzen, Statuten, Kodizes, Vorschriften und den Verhaltenskodex für Lieferanten und anderen Anforderungen zu entsprechen und SHL alle dahingehend angeforderten Dokumente, Zertifikate und Erklärungen bereitzustellen.
- 14.4. Der Lieferant muss alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten hat, vertraulich behandeln und darf sie nicht verwenden, ausser für SHL-Bestellungen. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer über die Vertraulichkeitsanforderung informieren und SHL für jede unbefugte Nutzung oder Offenlegung durch diese von solchen vertraulichen Informationen entschädigen.
15. **Höhere Gewalt**
SHL haftet dem Lieferanten gegenüber nicht und gilt nicht als vertragsbrüchig, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt, sofern das Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs von SHL liegt:
(i) Überschwemmung, Sturm, Feuer, schwere Wetterbedingungen oder Naturereignisse;
(ii) Krieg, terroristische Handlungen, Feindseligkeiten, Revolution, Aufstand oder zivile Unruhen;
(iii) jede Zerstörung, Ausfall (dauerhaft oder vorübergehend) oder Fehlfunktion von oder Schaden an Gebäuden, Anlagen, Ausrüstungen, Materialien (einschliesslich jeglicher Computerhardware oder -software oder jeglicher Aufzeichnungen), es sei denn, diese wurde ausschliesslich durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Subunternehmern von SHL verursacht;
(iv) die Einführung oder jede Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder jede Änderung in der behördlichen Auslegung oder Anwendung derselben;
(v) jeder Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmassnahme;
(vi) jede Behinderung einer öffentlichen oder privaten Strasse oder jedes Ereignis, das den Zugang zum Standort verhindert oder behindert;
(vii) jeder Vertragsbruch oder Ausfall eines Dritten (einschliesslich eines Agenten, Auftragnehmers oder Subunternehmers) oder dessen Insolvenz; oder
jedes andere Ereignis ausserhalb der vernünftigen Kontrolle von SHL, ob ähnlich oder nicht zu den vorstehenden genannten Ereignissen.
16. **Verschiedenes**
- 16.1. Namen. Keine Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betreffenden Partei, die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann, ihren Namen, die Namen ihrer verbundenen Unternehmen oder davon abgeleitete Bezeichnungen für Verkaufsförderungs-, Reklame- oder Werbezwecke verwenden oder ihre Vertreter dazu ermächtigen. Wird einer Partei bekannt, dass sie gegen dieses Verbot verstösst, so unternimmt sie alle als notwendig erachteten Schritte auf eigene Kosten, um den Verstoss zur Zufriedenheit der betroffenen Partei zu beenden und zu beheben.
- 16.2. Prognosen. Alle Bedarfsprognosen von SHL an den Lieferanten werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, dienen jedoch nur zu Informationszwecken. Eine Vorhersage gilt unter keinen Umständen als Auftrag, und jede Vorabproduktion oder Beschaffung erfolgt auf alleiniges Risiko des Lieferanten.
- 16.3. Abtretung. Der Lieferant darf diesen Vertrag oder seine Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen weder ganz noch teilweise übertragen, abtreten oder untervergeben, ohne vorher die schriftliche Zustimmung von SHL einzuholen. Eine solche Zustimmung, falls erteilt, entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungen. Jede angebliche Abtretung, Untervergabe oder Übertragung, die gegen diesen Abschnitt verstösst, ist nichtig.
- 16.4. Änderungen. Keine Änderung des Vertrags ist wirksam, es sei denn, sie wird schriftlich vorgenommen und von ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern jeder Partei unterzeichnet.
- 16.5. Gesamte Vereinbarung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Qualitätsvereinbarung, der Verhaltenskodex für Lieferanten und die Bestellung stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand hierin dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen und Verständnisse, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf denselben Gegenstand zwischen den Parteien.
- 16.6. Salvatorische Klausel. Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung und / oder einem Nebendokument ganz oder teilweise ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, gelten diese als in dem Masse modifiziert, das mindestens notwendig ist, damit der Vertrag im Übrigen voll wirksam bleibt.
- 16.7. Verzicht. Ein Verzicht auf die Geltendmachung einzelner Rechte einer Partei gilt nicht als Verzicht im Falle eines späteren Verstosses. Kein Recht, keine Befugnis und kein Rechtsmittel, das einer Partei zusteht oder vorbehalten wird, schließt andere Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel aus, die dieser Partei zur Verfügung stehen, und die Rechte, Befugnisse und Rechtsmittel sind kumulativ.
- 16.8. Beziehung. SHL beauftragt den Lieferanten als unabhängigen Auftragnehmer. Nichts in diesem Vertrag soll eine Partnerschaft, Agentur oder ein Arbeitsverhältnis begründen.
- 16.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Gerichtsstands, in dem die SHL bestellende Entität registriert ist, ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen. Jeder aus dem Vertrag resultierende Streit wird den Gerichten dieses Gerichtsstands vorgelegt, die in erster Instanz zuständig sind, den Streit zu entscheiden.